

Satzung
des Fördervereins der Kommunalen Kindertagesstätte Billigheim
„Die Kleinen Strolche“

§1
Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
Förderverein der Kommunalen Kindertagesstätte Billigheim
„Die kleinen Strolche“ e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 76831 Billigheim
- (3) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landau eingetragen werden.

§2
Zweck des Vereins

- 1)
 - a) Zweck des Vereines ist die Förderung der Erziehung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch ideelle und materielle Unterstützung der steuerbegünstigten Ziele der Kommunalen Kindertagesstätte Billigheim „Die Kleinen Strolche“. Die Verwirklichung des Zwecks erfolgt insbesondere durch Sach- und finanzielle Zuwendungen.
 - b) Des weiteren wird der Satzungszweck durch Hilfe und Unterstützung
 - bei der Gestaltung der Tätigkeiten der Kinder in den Bereichen Freizeit, Sport und Kultur,
 - bei der Beschaffung von Freizeit- und Sportgeräten, Spielzeug und pädagogischem Material, verwirklicht.
- 2) Mittel zur Erreichung des Zweckes sind insbesondere:
 - Jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
 - Freiwillige Spenden
 - Erlöse aus Veranstaltungen
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerbegünstigungsabschnittes der AO.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Fall der Ablehnung besteht die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tage der Erteilung der Aufnahmeerklärung in Kraft. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- (2) Es wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist fällig bis spätestens zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod
 - schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen,
 - Ausschluß seitens des Vorstandes, wenn das Mitglied:
 - a) einen Jahresbeitrag nach einer schriftlichen Mahnung innerhalb einer gesetzten Frist nicht bezahlt hat.
 - b) gegen die Vereinsinteressen verstößt

Bei Ausschluss kann sich das ausgeschlossene Mitglied an die Mitgliederversammlung wenden, die über den entgeltigen Ausschluss entscheidet.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§5)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 6 - 8)

§5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) zwei Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird gerichtlich durch zwei Personen des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.
Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Die laufende Geschäftsführung des Vereines obliegt dem Vorstand, der alle 2 Jahre in einer Mitgliederversammlung zu wählen ist. Der Vorstand bleibt bis zu ordnungsgemäßen

Neuwahlen im Amt.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden wenigstens noch zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Im übrigen gilt §9 Abs. 1 und 2 der Satzung.
- (5) Der Schriftführer hat bei allen Sitzungen und Versammlungen das Vereinsprotokoll zu führen und zu unterzeichnen und erledigt den Schriftwechsel. Dem Kassierer obliegt die Durchführung des gesamten Rechnungswesen des Vereins. Er legt in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Kassenverwaltung ab.

§6

Berufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Termin wird den Mitgliedern zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich bekanntgegeben.

§7

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Rechnungsprüfer
- d) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

§8

Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von einem Viertel der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (3) Ist eine Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung muss spätestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.
- (4) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, bei Satzungsänderungen jedoch nur, falls wenigstens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit nach Absatz vier zu enthalten.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine andere Art der Abstimmung.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden stellt.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen.
- (3) Die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresrechnung sind durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer (§ 7 Buchstabe c der Satzung) zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereines (§ 41 BGB) kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Eine solche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen nach § 8 der Satzung erfüllt sind.
- (3) Ferner ist für die Rechtsgültigkeit solcher Beschlüsse eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich (§ 9 Abs. 3 der Satzung)
- (4) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 13
Mitglied des Kindergartenbeirates, des Trägers der KITA
und des Erzieherteams in der Vorstandschaft

Der Kindergartenbeirat, der Träger und das Erzieherteam der Kommunalen Kindertagesstätte Billigheim „Die Kleinen Strolche“ haben das Recht, je ein Mitglied in den Vorstand zu entsenden. Diese Mitglieder des Kindergartenbeirates, des Trägers bzw. des Erzieherteams nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 14
Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Elternbeirat der Kommunalen Kindertagesstätte Billigheim „Die Kleinen Strolche“.
Dieser hat das Restvermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde mit den im Gründungsprotokoll dokumentierten Mehrheitsverhältnissen beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Billigheim, den 10.01.2005